

B E T

E n e r g i e . W e i t e r d e n k e n

BET-Newsletter: Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem ersten Newsletter in diesem Jahr haben wir für Sie folgende Themen übersichtlich und mit unserer Erfahrung und unserem Wissen kommentiert zusammengestellt:

- [BK 9 veröffentlicht Durchschnittseffizienzwert für die 3. Regulierungsperiode](#)
- [Vereinfachtes Verfahren für die 3. Regulierungsperiode](#)
- [Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi über Änderungen des § 46 EnWG](#)
- [BET Fristenkalender 2016 steht bereit](#)
- [Wir erwarten Sie auf der E-world energy&water](#)

Rufen Sie uns an! Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.



i. V. Micha Ries

Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

Telefon: +49 241 47062-446

Mobil: +49 173 539 29 52

E-Mail: micha.ries@bet-aachen.de

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44

52070 Aachen

Telefon: +49 241 47062-0

Telefax: +49 241 47062-600

BK 9 veröffentlicht Durchschnittseffizienzwert für die 3. Regulierungsperiode

Die Bundesnetzagentur hat kürzlich den nach § 24 Abs. 2 S.2 ARegV anzuwendenden, durchschnittlichen **Effizienzwert Gas**, für die Gasnetzbetreiber, die in der 3. Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren teilnehmen, veröffentlicht.

Der Wert sollte dem Vernehmen nach zunächst wohl bei 93,29 Prozent liegen und wurde nun mit 93,46 Prozent veröffentlicht. Hierzu stellt die BNetzA nochmals klar, dass als Gewichtungsfaktor der Aufwandparameter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d.h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen wurde, da dieser direkt in die Erlösobergrenzen einfließt und deren Höhe unmittelbar bestimmt.

Haben Sie Fragen?

Ihre Ansprechpartner: [Micha Ries](#), Tel.: 0241 470 62-446, [Ute Micke](#), Tel.: 0241 470 62-428

Vereinfachtes Verfahren für die 3. Regulierungsperiode

Auch dieses Jahr stellt sich für Gasnetzbetreibern im Sinne des § 24 ARegV erneut die unternehmerische Frage, ob die Teilnahme am vereinfachten Verfahren mit einem pauschalen Effizienzwert von 93,46 % für die dritte Regulierungsperiode vorteilhafter ist, als die Teilnahme am vollständigen Verfahren mit individueller Effizienz. Den entsprechenden **Antrag** müssen die Gasnetzbetreiber **bis zum 30.06.2016** bei der zuständigen Regulierungsbehörde **einreichen**.

Das Jahr 2016 ist zudem das Jahr der **Kostenprüfung Gas** für die 3. Regulierungsperiode. In welcher Höhe die Erlösobergrenze für die Jahre 2018 bis 2022 ausfällt, hängt im Wesentlichen von der genehmigten Kostenbasis ab. Weitere nicht zu unterschätzende Einflussfaktoren sind jedoch auch die Eingangsparameter für den künftigen Erlöspfad, aus dem sich die jeweilige, künftige Erlösobergrenze (EOG) ergibt. Hierzu sieht sich die Branche derzeit mit vielen Unsicherheiten konfrontiert:

1. Je nach Verfahrensart werden im vollständigen Verfahren **dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten** (dnbKA) vollumfänglich berücksichtigt oder im vereinfachten Verfahren pauschal mit (bisher) 45% der Gesamtkosten eingestellt. Gemäß der aktuellen Diskussion ist zu erwarten, dass der pauschale Anteil der dnbKA im vereinfachten Verfahren ab der 3. Regulierungsperiode sinken wird.

Aktuell rechnet der Erlöspfad mit einem vergleichsweise niedrigen Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) welcher die Effekte der Inflation wiedergeben soll. Geht man davon aus, dass der VPI mittelfristig eher wieder ansteigt, so würden sich niedrigere dnbKA sogar vorteilhafter für den Netzbetreiber auswirken, so lange der VPI den Xgen übersteigt.

2. Darüber hinaus wird im vollständigen Verfahren für den Netzbetreiber ein eigener **Effizienzwert** ermittelt, während im vereinfachten Verfahren ein gewichteter Mittelwert (s.o.) zur Anwendung kommt. Auch die künftige Methode der Effizienzmessung steht zur Novellierung an und wurde intensiv diskutiert. Die Art der Effizienzmessung ist aktuell noch offen. Eine Information, nach welchen Ergebnissen (best of four, best of two, Mittelwert usw.) künftig gerechnet und bewertet wird, steht der Branche heute noch nicht zur Verfügung.

3. Welche Verfahrensart der Netzbetreiber wählen darf, ist abhängig von der Anzahl der in seinem Netz angeschlossenen Kunden. Gemäß der derzeit gültigen Fassung der ARegV können „Netzbetreiber, an deren Gasverteilernetz weniger als 15.000 Kunden [...] angeschlossen sind [...] die Teilnahme an dem vereinfachten Verfahren [...] wählen.“ Das BMWi beabsichtigt diesen so genannten **Schwellenwert** mit der noch in 2016 zu veröffentlichenden Novelle der ARegV auf möglicherweise 7.500 herabzusetzen. Dies hätte zur Folge, dass etliche kleinere Gasnetzbetreiber mit der umfassenden Ermittlung dauerhaft nicht

beeinflussbarer Kosten konfrontiert und darüber hinaus nach abweichenden Verfahrensweisen reguliert werden.

Ein weiterer Effekt der Schwellenwertabsenkung trifft aber auch die Netzbetreiber, die auf Grund ihrer Größe ohnehin nach dem vollständigen Verfahren reguliert werden. Mit den zu erwartenden Veränderungen der Schwellenwerte werden nun auch deutlich mehr Unternehmen bei der Berechnung der Effizienzwerte berücksichtigt. Erfahrungen und Rückschlüsse aus der Vergangenheit könnten fortan nicht mehr genutzt werden.

Unsere Empfehlungen: Netzbetreiber sollten eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen, um die Vorteile der Verfahrensvarianten abschätzen zu können. Dabei müssen die Vor- und Nachteile des vereinfachten Verfahrens einerseits und der individuelle Effizienzwert sowie die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten Berücksichtigung finden.

Speziell zum Effizienzwert:

Die Höhe der eigenen, individuellen Effizienz im vollständigen Verfahren hängt u.a. von der Effizienz des am besten wirtschaftenden Netzbetreibers ab. Prinzipiell steigt dieser Wert, wenn der Quotient aus Kosten/Strukturparameter möglichst klein ist. Da aber derzeit nicht bekannt ist, wer am vollständigen Verfahren teilnehmen wird, kann die Abschätzung des Effizienzwertes nur unter Zuhilfenahme von Annahmen erfolgen. Im vereinfachten Verfahren wird der genannte gewichtete Mittelwert angesetzt. Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bieten wir Ihnen die näherungsweise **Ermittlung des eigenen Grenzeffizienzwertes** (break even) an. Im Ergebnis können beispielsweise die Folgen einer eigenen Effizienz < 90% oder gar <80% usw. abgebildet werden.

Zu den dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten:

Wir empfehlen Ihnen die eigenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV auch bereits im Vorfeld der aktuell anstehenden Kostenprüfung zu ermitteln. Für Netzbetreiber mit weniger als 7.500/15.000 Kunden können diese ein weiteres Indiz für die Entscheidung bei der Verfahrenswahl sein. Netzbetreiber im vollständigen Verfahren können über die Höhe des dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenblocks beeinflussen, welcher Anteil der Erlösobergrenze dem Abbau von Ineffizienzen unterworfen wird. Wir unterstützen Sie ebenfalls bei der Ermittlung der ansatzfähigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbKA).

Die Frage, ob dem Netzbetreiber im Falle der Beantragung des vereinfachten Verfahrens und nachgelagerter Genehmigung durch seine Regulierungsbehörde eine Art Vertrauensschutz für später (ggf. sogar nach dem 30.06.2016) in Kraft tretende Verordnungsänderung zusteht, sollte unbedingt mit einem erfahrenen Rechtsanwalt erörtert werden.

Gerne setzen wir unsere umfangreiche und langjährige Erfahrung für Ihren Erfolg ein.

Rufen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner: [Oliver Radtke](#), Tel.: 0241 470 62-412, [Britta Spindler](#), Tel.: 0341 305 01-12

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi über Änderungen des § 46 EnWG

Wenn auch vereinzelte Verbesserungen gegenüber der aktuellen Rechtslage geplant sind, bleibt der Gesetzentwurf doch hinter den Praxisanforderungen für eine rechtssichere Konzessionsvergabe zurück. So klingt das Fazit unserer gemeinsam mit der Anwaltskanzlei Boos Hummel & Wegerich veröffentlichten, vielbeachteten Stellungnahme.

Positiv zu nennen ist die Orientierung des wirtschaftlich angemessenen Netzkaufpreises am objektivierten Ertragswert. Auch die Pflicht zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe, sofern der Verzug des Verfahrens nicht durch die Kommune verschuldet wurde, ist eine sinnvolle Regelung.

Bei der Erstellung eines **Kriterienkatalogs** - als Grundlage für die Auswahl des geeigneten Netzbetreibers- sind dagegen wesentliche Fragen weiterhin unklar: Welche Kriterien sind konkret anzuwenden? Wie sind diese zu gewichten? Sind "Unter-Unterkriterien" zu bilden und wie wären diese wiederum zu gewichten? Auch ist kein Fortschritt bei der Frage erzielt worden, welche Bewertungsmethodik für die **Angebotsauswertung** anzuwenden ist: Wie wird der Grad der Erfüllung durch die einzelnen Bewerber gemessen? Eine Orientierung an der bislang ergangenen Rechtsprechung, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen, hilft nicht weiter. Diese Urteile widersprechen sich vielfach oder stellen Anforderungen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Der Gesetzgeber hat auch versäumt, **klare Zuständigkeiten** zu regeln. Wünschenswert wäre eine Entscheidung zu Gunsten der Vergabekammern: Diese sind qualifiziert und könnten das Problem der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse lösen, welches vor Zivilgerichten besteht.

Somit ist der Referentenentwurf wohl als Schritt in die richtige Richtung zu bezeichnen. Der große Wurf, der die vielen praktischen Probleme der Konzessionsvergaben löst, ist damit jedoch nicht gelungen.

Gerne übersenden wir Ihnen eine ausführliche Langversion als PDF oder Sie laden sich Ihr Exemplar direkt von unserer Internetseite herunter <http://www.bet-aachen.de>

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner: [Andreas Maas](#), Tel.: 0241 470 62-446, [Dr. Philipp Boos](#), Tel.: 030 2009 547 – 0

BET Fristenkalender 2016 steht bereit

Auf Wunsch unserer Kunden haben wir auch für 2016 wieder einen Kalender für Netzbetreiber entworfen, aus dem wichtige Fristen zur Datenmeldung- und Veröffentlichung hervor gehen. Der Kalender steht Ihnen wie gewohnt als Download auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Folgen Sie diesem Link: <http://www.bet-aachen.de/service/broschueren.html>

Ihr Ansprechpartner: [Micha Ries](#), Tel.: 0241 740 62 – 446

Wir erwarten Sie auf der E-world energy&water 2016

Vom 16. bis zum 18. Februar 2016 finden Sie unsere Expertinnen und Experten auf der E-world energy&water in Halle 3 Stand 544. Wir laden Sie ein, mit uns die **wichtigen Themen 2016** zu diskutieren.

Folgende konkrete Gesprächsthemen möchten wir Ihnen anbieten:

- **Strommarktgesetz** und Auswirkungen auf die Strompreise:
Diskutieren Sie mit uns die möglichen Preisszenarien anhand unseres europäischen Strommarktmodells EuroMod.
Wird die Preiszone Deutschland geteilt: Aktuelle Insights zur Preiszonendebatte.
Kohleausstieg, Redispatch, Kapazitäts- und Netzreserve: Welche Strategien sind erfolgversprechend für konventionelle Kraftwerke?
Wir zeigen Ihnen die möglichen Auswirkungen auf die Risiken der Bilanzkreisbewirtschaftung bei Novellierung der Ausgleichsenergiepreise und diskutieren mit Ihnen die Auswirkungen auf Erzeugung und Beschaffung.

- **EEG 3.0**

Wie ist der aktuelle Stand der Diskussion zur Weiterentwicklung des EEG (EEG 3.0 im ersten Halbjahr 2016) und welche Veränderungen, ergeben sich für Sie als aktiven Marktteilnehmer?

- **Gasmärkte** und steigender Clean spark spread:

Gibt es eine Renaissance der Gaskraftwerke? Welche Rolle kommt der Gaswirtschaft in der Energiewende zu? Wie sieht die Zukunft der langfristigen Gasbeschaffung aus?

Welche Nutzungsoptionen ergeben sich für Gasspeicher und Gasspeicherverträgen in einem Markt mit sinkenden Sommer-Winter-Spreads?

- **Flexibilitäten**

Wie können Flexibilitäten intensiv und effizient auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette und über die Sektoren hinweg als wichtige Säule des Unternehmenserfolgs genutzt werden?

- **Wärmebereich**

Hier ist Eile geboten vor dem Hintergrund der befristeten KWK-Förderung auf Anlagen, die vor dem 31.12.2022 in Betrieb gehen. Was ist dran am Trend zur Dezentralisierung und Flexibilisierung? Welche Schritte sind einzuleiten?

- **Neue Geschäftsfelder**

Welche neuen Geschäftsfelder und -modelle bieten sich an, um die eigene Marktposition zu erhalten und zu verbessern. Und wie können diese erschlossen werden?

Sehr gerne reservieren wir einen **persönlichen Termin** und schicken Ihnen eine Freikarte zu.

Rufen Sie einfach an unter 0241 47062-450 oder schicken Sie eine E-Mail an ruth.nadenau@bet-aachen.de.

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062-422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verantwortlicher Herausgeber:

BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH •

Geschäftsführer: Dr. -Ing. Wolfgang Zander und Dr. -Ing. Michael Ritzau • Alfonsstraße 44 • 52070 Aachen •

Telefon +49 241 47062-0 • Telefax +49 241 47062-600 • www.bet-aachen.de • info@bet-aachen.de •

USt-ID-Nr. DE161524830 • Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731 •

Redaktion: Simone Lehmann • Telefon +49 241 47062-422 • simone.lehmann@bet-aachen.de •